
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren – Entschädigungsklage – Aktivlegitimation von Beigeladenen – Klagefrist – Kenntnis vom Fristbeginn nicht erforderlich – materielle Ausschlussfrist
Leitsätze	Die Klagefrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG beginnt auch für die Beigeladene des Ausgangsverfahrens mit der Erledigung des Ausgangsverfahrens unabhängig von der Kenntnis des Beigeladenen hiervon.
Normenkette	GVG § 198 Abs. 5 Satz 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 37 SF 222/23 EK BA
Datum	26.09.2024
3. Instanz	
Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klāgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt als Beigeladene EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 2.800,00 Euro wegen unangemessener Dauer der vor dem Sozialgericht (SG) Berlin zuletzt gemeinsam unter dem Aktenzeichen (Az.) S 143 BA 324/18 gefÃ¼hrten Verfahren.

Â

Zu dem Verfahren S 143 BA 324/18 war mit Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2021 das Verfahren S 198 BA 325/18 verbunden worden.

Â

KlÃ¤gerin des Verfahrens zum Az. S 143 BA 324/18 war die B V GmbH (BVG). Sie wandte sich gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) vom 01. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2018, mit dem die DRV festgestellt hatte, dass die Beigeladene (= EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin) ihre TÃ¤tigkeit als Redakteurin fÃ¼r die BVG vom 04. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.Â Â

Â

KlÃ¤gerin des Verfahrens zum Az. S 198 BA 325/18 war die BVZ BM Vermarktung GmbH (BVZ). Sie wandte sich ebenfalls gegen einen Bescheid der DRV vom 01. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2018, mit dem die DRV festgestellt hatte, dass die Beigeladene (= EntschÃ¤digungsklÃ¤gerin) ihre TÃ¤tigkeit als Redakteurin fÃ¼r die BVZ vom 01. Januar 2015 bis zum 31. August 2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat und Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.Â Â Â Â

Â

Die BVG und die BVZ wurden von denselben BevollmÃ¤chtigten (Bev.) vertreten.

Â

Im Einzelnen lag dem Ausgangsverfahren S 143 BA 324/18 folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

03.09.2018

Klageeingang, Registrierung zum Az. S

11.09.2018	169 BA 324/18 â€œEingangsbestätigung
	â€œAnforderung der Klageerwiderung
	â€œFestsetzung des vorläufigen Streitwertes
24.09.2018	Eingang der Klageerwiderung
27.09.2018	â€œWeiterleitung der Klageerwiderung an die Bev. der BVG zur Kenntnis
	â€œAnforderung der Adressen der beizuladenden Sozialversicherungsträger von der DRV
18.10.2018	Eingang der angeforderten Adressen und Weiterleitung an die Bev. der BVG zur Kenntnis
04.12.2018	Anforderung der Gerichts- und Verwaltungsakten zum Az. S 198 BA 325/18 von der 198. Kammer
11.12.2018	â€œEingang der angeforderten Gerichts- und Verwaltungsakten
	â€œBeiladungsbeschluss: Beiladung der Klägerin, der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
	â€œAnfrage bei der DRV, ob sie die kontoführende Rentenversicherungsträgerin der Klägerin ist
08.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der DRV
09.01.2019	Telefonische Mitteilung der DRV, dass die Adresse der Klägerin im Beiladungsbeschluss falsch angegeben worden sei
10.01.2019	â€œZustellung des Beiladungsbeschlusses bei den Bev. der BVG, der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
	â€œMitteilung der DRV, dass sie die kontoführende Rentenversicherungsträgerin ist
24.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der BA und bei der Klägerin

30.01.2019	Eingang einer Stellungnahme der BA
13.02.2019	Telefonische Information durch die KlÄřgerin, dass im Beiladungsbeschluss ihre Adresse falsch angegeben worden sei
15.02.2019	Eingang eines Schriftsatzes der Bev. der KlÄřgerin
11.03.2019	Berichtigung des Beiladungsbeschlusses: Korrektur der Adresse der KlÄřgerin
18.03.2019	Zustellung des Berichtigungsbeschlusses bei den Beteiligten des Ausgangsverfahrens
12.04.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der BVG zur Klageerwiderung der DRV
24.04.2019	Weiterleitung der Stellungnahme an die DRV und die Bev. der KlÄřgerin zur Stellungnahme und an die Ä¼brigen Beigeladenen des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
06.05.2019	Eingang einer (kurzen) Stellungnahme der DRV (Schriftsatz vom 25.04.2019)
13.05.2019	Weiterleitung der Stellungnahme der DRV an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.06.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der KlÄřgerin zur Stellungnahme der Bev. der BVG (Schriftsatz vom 06.06.2019)
19.06.2019	Weiterleitung der Stellungnahme der Bev. der KlÄřgerin an die Bev. der BVG zur Stellungnahme und an die Ä¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
20.08.2019	Erinnerung der Bev. der BVG (Frist: 3 Wochen)
10.09.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der BVG
18.09.2019	Weiterleitung an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme
03.03.2020	Sachstandsanfrage der Bev. der KlÄřgerin
09.03.2020	Rechtlicher Hinweis mit der Anregung an die DRV, einen Äřnderungsbescheid zu erlassen
18.03.2020	Eingang einer Stellungnahme der Bev. der KlÄřgerin zum rechtlichen Hinweis des SG
23.03.2020	Äřbersendung eines Äřnderungsbescheides vom 16.03.2020 durch die DRV (Schriftsatz vom

27.03.2020	16.03.2020) Eingang eines Schriftsatzes der Bev. der KlÄxgerin, mit dem eine Verbindung mit dem Verfahren S 198 BA 325/18 angeregt wird (Schriftsatz vom 23.03.2020)
30.03.2020	Äbermittlung des Änderungsbescheides vom 16.03.2020 durch die Bev. der BVG (Schriftsatz vom 27.03.2020)
04.06.2020	Äbermittlung der Schriftsätze vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 27.03.2020 an die jeweils Äbrigen Beteiligten zur Kenntnis
03.12.2020	VerÄgung ÄWV EF (s. Ew)Ä
01.01.2021	VerÄgung E-Fach Information der Beteiligten des Ausgangsverfahrens Äber die FortÄhrung des Verfahrens in der ZustÄndigkeit der 143. Kammer
10.03.2021	AnhÄrung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens zu einer Verbindung mit dem Verfahren S 198 BA 325/18
12.03.2021	Ä Mitteilung des Vorsitzenden der 198. Kammer, dass keine EinwÄnde gegen eine Verbindung bestehen
15.03.2021	Ä Stellungnahme der Bev. der KlÄxgerin und der Bev. der BVG, dass EinverstÄndnis mit der beabsichtigten Verbindung besteht
18.03.2021	Verbindungsbeschluss Zustellung des Verbindungsbeschlusses bei der DRV, den Bev. der KlÄxgerin und der BA
19.03.2021	Zustellung des Verbindungsbeschlusses bei der Barmer und der Barmer-Pflegekasse
25. bzw. 26.03.2021	Ladung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur mÄndlichen Verhandlung am 18.05.2021
06.04.2021	Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass sie keinen Vertreter zur mÄndlichen Verhandlung entsenden werden
07.04.2021	Anfrage bei den Bev. der BVG nach der ladungsÄhigen Anschrift der BVG
14.04.2021	Mitteilung der ladungsÄhigen Anschrift der BVG durch die Bev.

21.04.2021	Ladung der BVG unter der von den Bev. angegebenen Adresse
18.05.2021	â MÃ¼ndliche Verhandlung
	â Ãbergabe des Protokolls an die Beteiligten
	â Verfristung in Erwartung einer ÃuÃerung der dortigen Kl. zur Einsicht in Beitragsbescheide
25.05.2021	Bitte der Bev. der BVG und BVZ BetriebsprÃ¼fungsbescheide aus dem Jahr 2018 zu Ã¼bersenden und FristverlÃ¤ngerung zu gewÃ¤hren
02.06.2021	Ãbermittlung von Bescheiden an die Bev. der BVG und BVZ, GewÃ¤hrung der beantragten FristverlÃ¤ngerung und Ãbermittlung des Schriftsatzes vom 25.05.2021 an die Ã¼brigen Beteiligten zur Kenntnis
04.06.2021	Eingang einer mehrseitigen Stellungnahme der Bev. der KIÃgerin (Schriftsatz vom 20.05.2021)
11.06.2021	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 20.05.2021 an die Bev. der BVG und BVZ zur Stellungnahme und an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
23.06.2021	Erinnerung der Bev. der BVG und BVZ (Frist: 3 Wochen)
26.07.2021	Eingang einer Stellungnahme der DRV zu durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fungen sowie Ã¼bersendung von Bescheiden des BetriebsprÃ¼fungsdienstes (Schriftsatz vom 19.07.2021)
27.07.2021	Ãbermittlung des Schriftsatzes der DRV an die Bev. der BVG und BVZ mit der Bitte um Mitteilung, falls datenschutzrechtliche EinwÃ¤nde gegen die Verwendung des Schriftsatzes und der Bescheide der DRV erhoben werden
28.07.2021	Anforderung von im Schriftsatz der DRV genannter Bescheide vom 09.05.2021 durch die Bev. der BVG und BVZ
02.08.2021	Anforderung der Bescheide vom 09.05.2021 von der DRV
09.08.2021	Mitteilung der DRV, dass Bescheide vom 09.05.2021 nicht existieren und (erneute)

	Äbermittlung der Betriebsprüfungsbescheide vom 25.06.2018
10.08.2021	Weiterleitung der Mitteilung der DRV mit Anlagen an die Bev. der BVG und BVZ zur laufenden Stellungnahme
26.08.2021	Sachstandsanfrage der Bev. der Klägerin
31.08.2021	Anrufversuch bei den Bev. der BVG und BVZ mit der Bitte um Rückruf
28.10.2021	Ä Information der Beteiligten des Ausgangsverfahrens, dass Termine zur Beweisaufnahme am 18. und 19.01.2022 geplant sind; Aufforderung, Verhinderungen mitzuteilen sowie ggf. weitere Zeugen zu benennen
	Ä Anfrage der BA, ob auf ihre Teilnahme an den Terminen verzichtet werden kann
29.10.2021	Mitteilung der Bev. der BVG und BVZ, dass eine Terminswahrnehmung möglich ist
03.11.2021	Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass eine Teilnahme an den Terminen nicht beabsichtigt ist
09.11.2021	Mitteilung der DRV, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte Terminierung bestehen
10.11.2021	Äbermittlung des Schriftsatzes der Barmer an die Äbrigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.11.2021	Äbermittlung der Mitteilung der DRV an die Äbrigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
17.11.2021	Schriftsatz der Bev. der Klägerin mit kurzen Ausführungen in der Sache
22.11.2021	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der Klägerin an die Äbrigen Beteiligten zur Kenntnis
30.08.2022	Eingang der Verzögerungsträge durch die Bev. der Klägerin sowie kurze Ausführungen in der Sache (Schriftsatz vom 29.08.2022)
09.09.2022	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 29.08.2022 an die Äbrigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme

12.09.2022	Mitteilung der DRV, dass das Verfahren für entscheidungsreif gehalten wird
13.09.2022	Weiterleitung der Mitteilung der DRV an die Äbigen Beteiligten des
20.09.2022	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis Mitteilung der Barmer und Barmer-Pflegekasse, dass zur Verfahrensdauer keine Angaben gemacht werden können
23.09.2022	Weiterleitung der Mitteilung der Barmer an die Äbigen Beteiligten des
21.10.2022	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis Erinnerung der DRV und BA an die
28.10.2022	Stellungnahme zum Schriftsatz der Bev. der Klägerin vom 29.08.2022
01.11.2022	Mitteilung der BA, dass keine Stellungnahme beabsichtigt ist
07.11.2022	Weiterleitung der Mitteilung der BA an die Äbigen Beteiligten des
08.11.2022	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis Mitteilung der Bev. der BVG und BVZ, dass keine Stellungnahme zur Verzögerungsfrage beabsichtigt ist, und im Übrigen Verweis auf die ausgetauschten Schriftsätze (Schriftsatz vom 04.11.2022)
06.01.2023	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der BVG und BVZ vom 04.11.2022 an die Äbigen Beteiligten des
11.01.2023	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis Ausfürliche Stellungnahme der Bev. der BVG und BVZ in der Sache (Schriftsatz vom 06.01.2023)
12.01.2023	â Weiterleitung der Stellungnahme vom 06.01.2023 an die Äbigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme
17.01.2023	â Stellungnahme der DRV zur Stellungnahme der Bev. der BVG und BVZ vom 06.01.2023
18.01.2023	Weiterleitung der Stellungnahme der DRV vom 11.01.2023 an die Äbigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme
	Stellungnahme der Bev. der Klägerin
	Weiterleitung der Stellungnahme der Bev. der Klägerin an die Äbigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis

26.01.2023	Eingang einer weiteren Stellungnahme der Bev. der KlÄgerin (Schriftsatz vom 24.01.2023)
06.02.2023	Stellungnahme der Barmer
07.02.2023	Weiterleitung der Schriftsätze vom 24.01.2023 und vom 06.02.2023 an die Äßrigen Beteiligten des
13.03.2023	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis RÄcknahme der Klage durch die Bev. der BVG und BVZ in dem âRechtsstreit BVG & Co. KG ./.. Deutsche Rentenversicherung Bundâ
14.03.2023	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 13.03.2023 an die Äßrigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
17.03.2023	Eingang einer Nachfrage der DRV, ob die Klage fÄr die BVZ aufrechterhalten wird
20.03.2023	Weiterleitung der Nachfrage an die Bev. der BVG und BVZ zur Stellungnahme und an die Äßrigen Beteiligten des
24.03.2023	Ausgangsverfahrens zur Kenntnis (ausdrÄckliche) KlagerÄcknahme auch fÄr die BVZ
28.03.2023	â Information der Äßrigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens Äber die KlagerÄcknahme und Erledigung des Rechtsstreits; Information der Bev. der KlÄgerin per Fax
	â Aufforderung an DRV und Bev. der BVG und BVZ zur HÄhe des Streitwerts Stellung zu nehmen

Ä

Im Einzelnen lag dem Ausgangsverfahren S 198 BA 325/18 folgender Sachverhalt zugrunde:

Ä

03.09.2018	Klageeingang, Registrierung zum Az. S 198 BA 325/18
10.09.2018	â EingangsbestÄtigung
	â Anforderung der Klageerwiderung
	â Festsetzung des vorläufigen Streitwertes

24.09.2018	Eingang der Klageerwiderung (Schriftsatz vom 18.09.2018)
26.09.2018	â Aufforderung der DRV, die weiteren Träger der Sozialversicherung mitzuteilen
18.10.2018	â Weiterleitung der Klageerwiderung an die Bev. der BVZ zur Stellungnahme Mitteilung der Adressen der beteiligten Sozialversicherungsträger durch die DRV
23.10.2018	Weiterleitung der Mitteilung an die Bev. der BVZ zur Kenntnis
26.10.2018	Fristverlängerungsantrag der Bev. der BVZ
31.10.2018	Gewährung der beantragten Fristverlängerung
05.12.2018	Anforderung der Gerichts- und Verwaltungsakten durch die 169. Kammer (Az. S 169 BA 324/18)
07.12.2018	â Ãbersendung der angeforderten Akten an die 169. Kammer
07.01.2019	â Erinnerung der Bev. der BVZ an die Stellungnahme zur Klageerwiderung (Frist: 4 Wochen) â RÃ¼cklauf der Akten
16.01.2019	â Beiladungsbeschluss Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei den Bev. der BVZ
17.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der DRV und der Barmer
18.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der KlÄgerin
21.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der Barmer-Pflegekasse
30.01.2019	Zustellung des Beiladungsbeschlusses bei der BA
31.01.2019	Anzeige der Vertretung der KlÄgerin durch ihre Bev.
01.02.2019	Kurze Stellungnahme der BA
15.02.2019	Kurze Stellungnahme der Bev. der KlÄgerin (Schriftsatz vom 14.02.2019)
20.02.2019	Ãbersendung der Stellungnahmen an die Ã¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
20.03.2019	Aufforderung der Bev. der BVZ zum

12.04.2019	Schriftsatz der Bev. der KlÄgerin vom 14.02.2019 Stellung zu nehmen
25.04.2019	Stellungnahme der Bev. der BVZ
	Weiterleitung der Stellungnahme von 12.04.2019 an die DRV zur Stellungnahme und an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur freigestellten Stellungnahme
06.05.2019	Eingang der kurzen Stellungnahme der DRV (Schriftsatz vom 26.04.2019)
09.05.2019	Weiterleitung des Schriftsatzes vom 26.04.2019 an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
11.06.2019	Eingang der Stellungnahme der Bev. der KlÄgerin zum Schriftsatz der Bev. der BVZ vom 26.04.2019 (Schriftsatz vom 07.06.2019)
14.06.2019	Weiterleitung des Schriftsatzes der Bev. der KlÄgerin vom 07.06.2019 an die Bev. der BVZ zur Stellungnahme und an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
14.08.2019	Erinnerung der Bev. der BVZ (Frist: 3 Wochen)
10.09.2019	Stellungnahme der Bev. der BVZ
12.09.2019	Weiterleitung der Stellungnahme vom 10.09.2019 an die Ä¼brigen Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis
08.11.2019	VerfÄ¼gung E-Fach
09.03.2021	dem Vorsitzenden der 143. Kammer wird elektronisch Akteneinsicht gewÄ¼hrt
11.03.2021	Information durch den Vorsitzenden der 143. Kammer, dass eine Verbindung beabsichtigt ist
12.03.2021	Mitteilung an den Vorsitzenden der 143. Kammer, dass keine EinwÄ¼nde gegen die beabsichtigte Verbindung bestehen
15.03.2021	Verbindungsbeschluss der 143. Kammer

Ä

Ä

Mit Schriftsatz vom 13. September 2023 machten die Bevollmächtigten der KlÄgerin unter Angabe des Aktenzeichens S 143 BA 324/18 gegenÄ¼ber dem PrÄsidenten des SG einen VerzÄ¶gerungsschaden geltend. Mit Schriftsatz vom 14. November 2023 drÄ¼ckte dieser im Namen des Landes Berlin fÄ¼r die unangemessen lange Verfahrensdauer sein Bedauern aus und fÄ¼hrte im Ä¼brigen

aus, dass das Schreiben vom 13. September 2023 versehentlich in die Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens gelangt und von dort nicht weitergeleitet worden sei.

Â

Am 27. September 2023 hat die Kl gerin Entsch digungsklage beim Landessozialgericht eingereicht. Diese ist dem Beklagten am 02. November 2023 zugestellt worden.

Â

Die Kl gerin tr gt zur Begr ndung der Klage vor, dass in zwei Statusfeststellungsverfahren bereits 2018 Klagen eingereicht worden und die Angelegenheiten schon vor dem 18. Mai 2021 entscheidungsreif gewesen seien. Es werde deshalb ein Verz gerungsschaden f r 28 Monate, mithin ein Betrag in H he von 2.800,00 Euro f r angemessen gehalten.

Die Klage sei nicht verfristet. F r die Frist des [   198 Abs. 5 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) komme es auf die Kenntnis der Kl gerin an .

Zudem k nne sich der Beklagte aus Gr nden von Treu und Glauben nicht auf die Vers umung der Frist berufen, da es der im Ausgangsverfahren zust ndige Richter vers umt habe, den Schriftsatz vom 13. September 2023, mit dem vorprozessual eine Entsch digung geltend gemacht worden sei, an den Pr sidenten des SG weiterzuleiten.Â Â

Â

Die Kl gerin beantragt,

Â

den Beklagten zu verurteilen, ihr wegen unangemessener Dauer der vor dem Sozialgericht Berlin zuletzt gemeinsam unter dem Aktenzeichen S 143 BA 324/18 gef hrten Klageverfahren eine Entsch digung in H he von 2.800,00 Euro zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Die Klage sei wegen Verfristung gem   [   198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) unzul ssig.

Das Ausgangsverfahren S 143 BA 324/18 sei durch Klagerücknahme spätestens am 24. März 2023 beendet worden, die Entschädigungsklage jedoch erst am 27. September 2023 beim Landessozialgericht eingegangen. Es könne dahinstehen, ob die Klagerücknahme nicht sogar bereits mit Schriftsatz vom 13. März 2023 erklärt worden sei. Es komme auch nicht auf die Kenntnis der Klägerin von der Klagerücknahme an, da das Gesetz ausdrücklich auf den Zeitpunkt der anderweitigen Erledigung abstelle. Unschädlich sei ferner, dass die Klägerin nach Klagerücknahme durch die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens weitere Anliegen an das SG gerichtet habe, da der Rechtsstreit in der Hauptsache beendet gewesen sei.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie der Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die Klage hat keinen Erfolg.

Ä

I. Die Entschädigungsklage ist als allgemeine Leistungsklage ([§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG)) statthaft. Sie ist jedoch unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Klagefrist des [§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) erhoben worden ist. Danach muss die Klage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Eine andere Erledigung in diesem Sinne stellen Klagerücknahme, Einstellung, Vergleich oder Erledigterklärung dar ([BT-Drs. 17/3802, S. 22](#)).

Ä

Die Klägerin hat die sechsmonatige Klagefrist durch Erhebung der Entschädigungsklage am 27. September 2023 nicht gewahrt. Die Klagefrist lief (spätestens) am Montag, dem 25. September 2023 ab.

Ä

Das Ausgangsverfahren endete (spätestens) mit der Klagerücknahme durch die BVZ am 24. März 2023, nachdem die Klage der BVG bereits am 13. März 2023 zurückgenommen worden war. Durch eine Klagerücknahme ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ([Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Diese Wirkung tritt mit dem Zugang der Erklärung bei Gericht ein (BeckOK SozR/Hintz, SGG, Â§ 102, Rn. 2). Dass nach der Klagerücknahme am 24. März 2023 noch eine Streitwertfestsetzung vorgenommen werden musste, ändert nichts an der Erledigung des Ausgangsverfahrens bereits am 24. März 2023. Bei dem der Hauptsacheerledigung auf sonstige Weise nachfolgenden Verfahren der endgültigen Streitwertfestsetzung nach [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) handelt es sich um ein eigenständiges Gerichtsverfahren im Sinne von [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) (BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 10 Â°G 3/19 R, Rn. 23 ff., juris). Das Verfahren der endgültigen Streitwertfestsetzung ist nicht Teil des vorangegangenen, auf eine Sachentscheidung gerichteten und bereits zuvor beendeten Verfahrens der Hauptsache. Vielmehr wäre im Fall der Verzögerung des Streitwertfestsetzungsverfahrens ein eigener Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Â Â Â

Â

Damit begann die sechsmonatige Klagefrist nach [Â§ 64 Abs. 1 SGG](#) am 25. März 2023 und endete gemäß [Â§ 64 Abs. 2, 3 SGG](#) am Montag, dem 25. September 2023, da das Fristende mit dem 24. September 2023 auf einen Sonntag fiel.Â

Â

Unerheblich ist, dass die Klägerin als Beigeladene des Ausgangsverfahrens erst am 28. März 2023 Kenntnis von der Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme erlangte. Denn die Klagefrist nach [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) beginnt unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Fristbeginn zu laufen (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Â§ 198 GVG](#), Rn. 178; Krauß in: Löffelwe-Rosenberg, StPO, [Â§ 198 GVG](#), Rn. 64, juris). Dieses Verständnis der Norm folgt schon aus dem Wortlaut des [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#), der allein auf den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens abstellt, und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, [BT-Drs. 17/3802, S. 22](#), wird zu [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) u.a. ausgeführt, dass es sich um eine absolute Ausschlussfrist handelt, die unabhängig von der Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Fristbeginn beginnt. Die Frist soll dem Fiskus einen alsbaldigen umfassenden Überblick über die denkbaren Entschädigungspflichten und einen endgültigen Abschluss von Entschädigungsverfahren ermöglichen. Dieser Intention liefe eine Auslegung des [Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) entgegen, welche auf die Kenntnis von der Erledigung des Verfahrens abstellt, da der Zeitpunkt der Kenntnis unter Umständen deutlich nach dem Zeitpunkt der Verfahrenserledigung liegen kann.

Â

Entsprechend hat auch das BSG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az. B 10 ÅG 1/19 R, fÅ¼r die Berechnung der Klagefrist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Ausgangsverfahrens durch KlagerÅ¼cknahme und nicht auf die Kenntnis der im Ausgangsverfahren beigeladenen EntschÅ¼digungsklägerin hiervon abgestellt. In dem vom BSG entschiedenen Fall war die Klage durch einen Schriftsatz des BevollmÅ¼chtigten des (verstorbenen) KlÅ¼gers am 29. August 2016 zurÅ¼ckgenommen worden. Ausgehend davon bejahte das BSG die Wahrung der Klagefrist durch Erhebung der EntschÅ¼digungsklage am 27. Februar 2017, ohne den Zeitpunkt der Kenntniserlangung der EntschÅ¼digungsklägerin zu thematisieren.Å Å

Å

Eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist kommt nicht in Betracht. Bei der Klagefrist nach [Å§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist (so schon die GesetzesbegrÅ¼ndung [BT-Drs. 17/3802, S. 22](#), siehe oben), bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Å§ 67 SGG](#) ausscheidet (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 ÅG 1/17 R, Rn. 22; Urteil vom 10.07.2014, B 10 ÅG 8/13 R, Rn. 12, beide zitiert nach juris).

Å

Ebenso wenig spielen bei der Frage, ob die Klagefrist eingehalten ist, Aspekte von Treu und Glauben eine Rolle. Soweit die Klägerin insofern ausfÅ¼hrt, dass der Beklagte sich auf Grund seines vorprozessualen Verhaltens aus GrÅ¼nden von Treu und Glauben nicht auf die VersÅ¼umung der Frist berufen kÅ¼nne, erkennt sie zum einen, dass die Einhaltung der Klagefrist von Amts wegen zu prÅ¼fen ist und ihre VersÅ¼umung keine Einrede des Beklagten begrÅ¼ndet. Zum anderen ist ohnehin nicht erkennbar, wie das vorprozessuale Verhalten des Beklagten die Klägerin an der Klageerhebung gehindert haben kÅ¼nnte. Anders als etwa der Abschluss des Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (vgl. [Å§ 78 SGG](#)) ist der Abschluss des vorprozessualen Verfahrens nicht ZulÅ¼ssigkeitsvoraussetzung fÅ¼r die Erhebung der EntschÅ¼digungsklage. Vielmehr kann sich die sofortige gerichtliche Geltendmachung eines EntschÅ¼digungsanspruchs, ohne vorher auÅ¼erprozessual an den Beklagten herantreten zu sein, allein bei der Frage, ob fÅ¼r die EntschÅ¼digungsklage Prozesskostenhilfe zu gewÅ¼hren ist und bei der Kostenentscheidung auswirken.Å

Å

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Å§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Å

III. Anlass, die Revision nach [Å§Å§ 160 Abs. 2, 202 Satz 2 SGG, 201 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) zuzulassen, bestand nicht.Å Å

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 30.10.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024